

Coronavirus-Schutzimpfungen Abrechnungs-Leitfaden



Aktualisierung zum 08.07.2021

Anspruchsberechtigte

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte (§ 1 CoronalmpfV)
- **Gesetzlich Versicherte** werden über die eGK abgerechnet
- **Privatversicherte, sowie nicht bzw. im Ausland krankenversicherte Personen** werden über den Kostenträger 20/822 („WL andere Kostenträger“) im Rahmen der Quartalsabrechnung abgerechnet (Achtung: Übernahme der Patientendaten!)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) der Coronavirus-Impfverordnung in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Sofern Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für bestimmte Personengruppen empfohlen werden, sollen diese Personengruppen vorrangig mit diesen Impfstoffen versorgt werden.

ICD-Codierung

- **U11.9 G** Notwendigkeit der Impfung gegen COVID-19, nicht näher bezeichnet (Primärcode)
- **U12.9 G** Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet (Sekundärcode, zusätzlich ist die entsprechende Komplikation zu codieren)
- **Z02 G** Untersuchung und Konsultation aus administrativen Gründen (→ bei alleiniger Ausstellung eines Impfzertifikats im Quartal anzugeben)

Symbolnummern der unterschiedlichen Wirkstoffe und Indikationen

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen)

Wichtig: Vertragsarztpraxen, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt Schutzimpfungen durchführen, kennzeichnen diese am Tag der Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zusätzlich mit der Pseudoziffer **88360**.

Unbedingt beachten:
zu **JEDER** Impfung
Chargennummer angeben!

| Indikation Impfstoff | "Allgemein" (außer Pflegeheim und beruflich) | Pflegeheim | Berufliche Indikation |
|--|---|---|---|
| BioNTech/Pfizer (Comirnaty) <i>ab 08.03.2021</i> | Erstimpfung: 88331A Abschlussimpfung: 88331B | Erstimpfung: 88331G Abschlussimpfung: 88331H | Erstimpfung: 88331V Abschlussimpfung: 88331W |
| Moderna <i>ab 08.03.2021</i> | Erstimpfung: 88332A Abschlussimpfung: 88332B | Erstimpfung: 88332G Abschlussimpfung: 88332H | Erstimpfung: 88332V Abschlussimpfung: 88332W |
| AstraZeneca <i>ab 08.03.2021</i> | Erstimpfung: 88333A Abschlussimpfung: 88333B | Erstimpfung: 88333G Abschlussimpfung: 88333H | Erstimpfung: 88333V Abschlussimpfung: 88333W |
| Johnson & Johnson <i>ab 03.05.2021</i> | Einfachimpfung: 88334 | Einfachimpfung: 88334I | Einfachimpfung: 88334Y |

- Diese Leistungen inkl. Dokumentation werden jeweils mit **20,00 Euro** vergütet
- Zu jeder Impfleistung ist in der **Feldkennung 5010** die verwendete **Chargennummer** einzutragen
- Leistungsumfang:
 - Aufklärung und Impfberatung (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-7 CoronalmpfV)
 - Prüfung der Impftauglichkeit des Patienten bzw. möglicher Kontraindikationen
 - Applikation des Impfstoffs
 - Nachbetreuung
 - Dokumentation
- Impfungen von COVID-19-Genesenen werden als Abschlussimpfung abgerechnet

Datenübermittlung

Zur Dokumentation der Impfungen ist gemäß CoronalmpfV von jedem Impfinden täglich ein Datensatz zu melden. Dieser umfasst die Kennnummer und den Landkreis, Datum der Schutzimpfung sowie die Anzahl der bei unter 18-Jährigen oder über 60-Jährigen durchgeführten Impfungen gegliedert nach Erst- und Abschlussimpfungen je Impfstoff. Hierzu stellt die KBV eine Webapplikation über das „sichere Netz der KVen“ bereit („Impf-DokuPortal“). Eine Ausfüllhilfe hierzu finden Sie auf unserer Corona-Homepage über die Suchfunktion z. B. unter „Anleitung Impf-DokuPortal“.

Um den Meldeaufwand für Sie gering zu halten, werden alle weiteren an das RKI zu meldenden Informationen über die dargestellten Symbolnummern abgebildet und durch die KVWL auf der Grundlage Ihrer Abrechnungsdaten übertragen. Bitte achten Sie daher unbedingt darauf, die differenzierten Symbolnummern mit den zusätzlich geforderten Angaben vollständig in Ihrer Abrechnung zu dokumentieren.

Die Abrechnungsdokumentation ist bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Weitere Symbolnummern (SNR) im Zusammenhang mit Impfungen

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte)

| SNR | Leistungsinhalt | Vergütung (Euro) | gültig ab |
|-------|--|------------------|------------|
| 88322 | Ausschließliche Impfberatung (§ 6 Abs. 2 CoronalmpfV) Einmalig je Impfberechtigte/r; die Beratung kann auch telefonisch oder per Videosprechstunde erfolgen | 10,00 | 08.03.2021 |
| 88323 | Besuch im Rahmen einer Impfung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 CoronalmpfV), inkl. Wegegeld | 35,00 | 08.03.2021 |
| 88324 | Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung (§ 6 Abs. 1 Satz 3 CoronalmpfV) | 15,00 | 08.03.2021 |

Wichtig: Die Abrechnung einer Impfberatung neben der individuellen Impfleistung (ggf. zuzüglich Besuch oder Mitbesuch) ist ausgeschlossen. Bezugszeitraum ist der Krankheitsfall (aktuelles Quartal sowie die drei nachfolgenden Quartale).

Sollte vor diesem Hintergrund eine nachträgliche Korrektur der Impfberatung aus einem vorangegangenen Quartal erforderlich sein, dokumentieren Sie dies bitte in Ihrem Praxisverwaltungssystem (PVS) am Tag der durchgeführten Impfung mit der SNR 88322S (Wertigkeit: -10,00 Euro). Die Impfberatung im selben Quartal korrigieren Sie bitte direkt in Ihrem PVS.

Bitte beachten Sie auch, dass in Bezug auf die Coronavirus-Schutzimpfung keine weiteren Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berechnungsfähig sind! Werden außerhalb dieser Impfleistung weitere kurative Leistungen des EBM erbracht, sind diese unter Angabe des ICD-Codes wie gewohnt abrechnungsfähig.

Symbolnummern (SNR) für die Abrechnung des Covid-19-Impfzertifikats (§ 22 Abs. 5 IFSG)

(abrechnungsfähig für Vertragsärzte und Betriebsärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen)

| SNR | Leistungsinhalt | Vergütung (Euro) | SNR gültig ab |
|-------|---|------------------|--|
| 88350 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – per Webanwendung des RKI, nicht über das PVS-System (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronaimpfV) | 6,00 | 07.06.2021 |
| 88351 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Abs. 4 Satz 2 CoronaimpfV) | 2,00 | 07.06.2021 |
| 88352 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV) (Vergütung bei derselben Person für dieselbe Arztpraxis/die Betriebsärzte eines Betriebes nur 1x im Kalendervierteljahr möglich) | 6,00 | 07.06.2021 Bewertung geändert ab 08.07.2021 |
| 88353 | Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 Satz 1 CoronaimpfV) | 6,00 | 07.06.2021 |

Hinweise:

Die Symbolnummern beinhalten die Ausstellung eines Covid-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG und nicht das Ausfüllen des Impfausweises.

Die angegebenen Symbolnummern sind je ausgestelltem Impfzertifikat berechnungsfähig.

Für das Ausstellen eines Genesenenimpfzertifikates ist entsprechend des Leistungsinhaltes eine der SNR 88350 bis 88352 abrechnungsfähig.

Ansprechpartner

Bei Fragen rund um das Thema Impfen hilft Ihnen gern unser Service-Center unter **0231 9432-9550** oder der Mailadresse **covid-impfstoffbedarf@kvwl.de** weiter.